

Stellungnahme des Bayerischen Elternverbands zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des BayEUG - Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention¹

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrer Bitte, zu dem o. g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen, kommen wir gerne nach. Nach einer Zusammenfassung und der Kritik einzelner Punkte möchten wir Ihnen unser grundsätzliches Verständnis der völkerrechtlichen Verpflichtungen des Freistaats Bayern bei der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (nachfolgend „UN-Behindertenrechtskonvention“ oder kurz „UN-BRK“ genannt) darlegen.

A. Zusammenfassung

Wir begrüßen es, dass alle Fraktionen im Bayerischen Landtag gemeinsam an diesem Gesetzentwurf gearbeitet haben. Leider wird das Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention nicht erreicht.

1. Bildung ist mehr als nur Schule. Im Entwurf fehlt der Bezug zur vorschulischen und zur außerschulischen Bildung.
2. Der Gesetzentwurf ist nicht vom Kind und seinem Anspruch aus einer Menschenrechtskonvention her gedacht, sondern von der Schulstruktur her.
3. Inklusion ist Aufgabe aller Schulen. Deshalb müssen die Förderschulen mittelfristig aufgegeben werden, und alle Schulen müssen inklusiv unterrichten.
4. Anstatt behinderte Kinder wieder in die Regelschule zu integrieren, müssen Kinder mit und ohne Behinderung von Anfang an in vertrauter Umgebung gemeinsam lernen können - durch einen Rechtsanspruch auf wohnortnahe inklusive Bildung.
5. Der Freistaat Bayern braucht einen Zeitrahmen für die schrittweise Umstellung vom separierenden, wohnortfernen Schulsystem für Kinder mit Behinderung auf ein inklusives Schulsystem. Die nötigen Schritte sind:
 - Alle Regelschulen verankern inklusive Bildung in ihrem Schulprofil.
 - Kinder mit Behinderung erhalten einen individuellen Rechtsanspruch auf hochwertigen inklusiven Unterricht und Unterstützung durch angemessene Vorkehrungen.
 - Förderschulen nehmen ab einem bestimmten Schuljahr keine Schülerinnen und Schüler mehr auf. Alle Schülerinnen und Schüler besuchen die zuständige allgemeine Schule. Übergangsweise ist bei Förderschwerpunkten, die Baumaßnahmen an der allgemeinen Schule erfordern, die Aufnahme in eine wohnortnahe Schwerpunktschule mit dem Profil Inklusion möglich (im folgenden Schwerpunktschule genannt).
 - Die Ressourcen in den Förderschwerpunkten Sprache, Lernen und emotionale und soziale Entwicklung werden schrittweise in die allgemeine Schule verlagert. Sie ist für die Förderung in diesen Schwerpunkten verantwortlich. Die Lehrkräfte für Sonder-

¹ Angelehnt an die Stellungnahme der Rechtsanwälte Latham & Watkins

pädagogik sind nicht allein für Förderung zuständig, sondern gemeinsam mit allen anderen Lehrkräften.

- Die Ressourcen in den übrigen Förderschwerpunkten werden zum Teil in je ein Kompetenzzentrum pro Landkreis oder kreisfreie Stadt verlagert, zum Teil dem Personalbudget der allgemeinen Schulen zugewiesen. In Kompetenzzentren werden keine Schüler unterrichtet. Im Rahmen mobiler Dienste unterstützen die Sonderpädagogen und weitere Fachleute (z.B. Therapeuten) die allgemeinen und die Schwerpunktschulen.
- Die Schulaufsicht prüft die Schulkonzepte im Hinblick auf den Zeitplan und die Qualität des inklusiven Unterrichts.

Langfristig lässt sich die UN-Behindertenrechtskonvention auf diese Weise kostenneutral umsetzen. Wir verstehen nicht, warum der Freistaat Bayern diesen Weg nicht geht.

B. Einzelne Kritikpunkte für den Schulbereich

I. Rechtsanspruch auf individuelle pädagogische Förderung

Der kurzfristig zu gewährende individuelle Rechtsanspruch auf wohnortnahe inklusive Bildung wird durch den Gesetzentwurf nicht eingelöst. Art. 41 Des Gesetzentwurfs des Gesetzentwurfs nennt die allgemeine Schule und die Förderschule als gleichberechtigte Lernorte. Eltern haben damit theoretisch ein Wahlrecht zwischen allgemeiner Schule, Schwerpunktschule und Förderschule. Der Aufnahme in die allgemeine Schule stehen folgende Hindernisse entgegen:

1. Gymnasien und Realschulen werden aus der Inklusion herausgenommen, trotz eindrucksvoller Beispiele für Inklusion auch in diesen Schularten aus anderen Bundesländern².
2. Wenn die Ressourcen der allgemeinen Schule oder der Schwerpunktschule für inklusiven Unterricht nicht ausreichen und dadurch die Entwicklung des Kindes gefährdet wäre oder Mitglieder der Schulgemeinschaft beeinträchtigt werden könnten, wird das Kind auf die Förderschule verwiesen.
3. Für Kinder mit Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören sowie körperliche und motorische Entwicklung bedarf Unterricht in der allgemeinen Schule der Zustimmung des Schulaufwandsträgers (doppelter Ressourcenvorbehalt) der als Träger der Förderschule an deren Auslastung interessiert ist.³ Die Schulaufsichtsbehörde kann in diesem Fall das Kind einer weiter entfernten allgemeinen Schule oder einer Schwerpunktschule zuweisen⁴, sofern der Schulaufwandsträger zugestimmt hat. Ansonsten kann die Regierung das Kind einer Förderschule oder einer Partnerklasse zuweisen.

² wegen Art. 41 Abs. 5 i. V. m. Art. 30a Abs. 5, Satz 2 EUG-Entwurf

³ Art. 41 Abs. 5 i. V. m. Art. 31b Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Art. 30a Abs. 4 EUG-Entwurf

⁴ Art. 41 Abs. 5 i. V. m. Art. 42 Abs. 2 Nr. 4 bzw. Nr. 5 i. V. m. Art. 30a Abs. 4 EUG-Entwurf

4. Die Möglichkeit, das Kind durch Schulbegleiter zu unterstützen⁵, kann die Sprengelschule als Ablehnungsgrund nutzen.⁶
5. Auch die Schulentwicklungsplanung kann als Argument gegen eine Aufnahme in die allgemeine Schule verwendet werden.⁷

Die UN-Behindertenrechtskonvention kennt kein Elternwahlrecht für oder gegen die Inklusion. Sie kennt im Bereich der Grundschulen auch keinen Ressourcenvorbehalt. Im Bereich der weiterführenden Schulen muss der Staat in jedem Einzelfall nachweisen, dass volkswirtschaftlich eine inklusive Beschulung tatsächlich teurer ist als in der Förderschule, bevor er den Ressourcenvorbehalt anwenden kann. Er muss zugleich eine mittelfristige Perspektive für die Überführung der Förderschulen in ein inklusives Schulsystem entwickeln.

II. Rechtsanspruch auf angemessene Vorkehrungen

Die Unterzeichnerstaaten haben sich verpflichtet, neben dem Recht auf diskriminierungsfreien Zugang zu inklusiver Bildung einen Rechtsanspruch auf angemessene Vorkehrungen für hochwertigen Unterricht zu gewähren. Angemessene Vorkehrungen sind als Mittel zu verstehen, die Ziele des Menschenrechts auf inklusive Bildung zu erreichen. Nach der Definition in Art. 2 Abs. 4 der UN-Behindertenrechtskonvention sind das notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die vorgenommen werden müssen wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, um einem Kind mit Behinderung erfolgreiches Lernen und soziale Teilhabe zu ermöglichen. Zu den angemessenen Vorkehrungen können nach der UN-Behindertenrechtskonvention im Einzelfall gehören:

- Überwindung von physischen Barrieren
- angemessene Kommunikationsmittel nach individuellem Bedarf
- situativer Nachteilsausgleich, insbesondere zieldifferenzierter Unterricht.
- personelle Ressourcen zur Umsetzung von zieldifferenten Unterrichts

Das gilt für jede allgemeine Schule, die behinderte Kinder aufnimmt, nicht nur für Schwerpunktschulen, die bereit sind, zusätzlich behinderte Kinder von außerhalb ihres Einzugsbereichs aufzunehmen

Angesichts der Tatsache, dass mit dem Profil "Inklusionsschule" die UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt werden soll, ist es nicht nachvollziehbar, dass die Schulaufsicht dem Profil ausdrücklich zustimmen muss. Die Prüfung eines eventuellen Ressourcenvorbehalts kann nicht der Grund sein, wenn gleichzeitig für die Errichtung von Förderschulklassen kein Ressourcenvorbehalt geprüft wird. Der weit überwiegende Teil der Förderschüler in Bayern ist dem Förderschwerpunkt Lernen zuzurechnen. Diese Schüler haben bereits seit 2003 faktisch ein Wahlrecht zwischen allgemeiner Schule und Förderschule, besuchen in der Regel aber Förderschulen, weil an der allgemeinen Schule die individuelle Förderung fehlt. Daher braucht die allgemeine Schule deutlich mehr Ressourcen.

⁵ Art. 30a EUG-Entwurf

⁶ Art. 41 Abs. 5 i. V. m. Art. 30b Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Art. 30a Abs. 8, Satz 1 EUG-Entwurf

⁷ Art. 41 Abs. 5 i. V. m. Art. 30b Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Art. 30a Abs. 6 EUG-Entwurf)

Der BEV fordert, bei der Ressourcenzuteilung auf eine Mindestanzahl behinderter Kinder in einer Klasse der allgemeinen Schule zu verzichten. Andernfalls würde die wohnortnahe Beschulung auf dem Land verhindert und die Kinder müssten wie zuvor weite Wege zu den Förderschulen zurücklegen. Der BEV fordert darüber hinaus eine Obergrenze von maximal fünf behinderten Kindern je Klasse.

Alle Schulen bzw. Kommunen müssen in ihrer Eigenverantwortlichkeit gestärkt werden. Dafür sind sie mit einem Budget für schulische Hilfskräfte auszustatten, aus dem sie sowohl die - derzeit aus dem Sozialetat finanzierten - Schulbegleiter als auch Unterstützungskräfte wie Heilpädagogen, Förderlehrer, Kinderpfleger, Schulpsychologen, Erzieher und Sozialpädagogen finanzieren können. Über das Budget soll die Schule oder Kommune bei der Gestaltung der personellen Rahmenbedingungen für inklusiven Unterricht frei verfügen können. Für die Zuweisung des Personalbudgets sollen Bedarfssätze eingeführt werden, wie sie sich bei der Mittelzuweisung für Kindertagesstätten bewährt haben. Schulen sollen bei der Festsetzung des Budgets für Kinder ohne Behinderung einen einfachen, für behinderte Kinder je nach Art und Schwere ihrer Behinderung einen mit dem Faktor x zu multiplizierenden Satz zugewiesen bekommen. Bei einzelnen behinderten Kindern in einer Klasse muss der Bedarfssatz pro Kind höher sein als bei mehreren behinderten Kindern.

Im Gegensatz zur derzeitigen Verwaltungspraxis sind angemessene Vorkehrungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention deutlich mehr als die im Gesetzentwurf genannten Barrierefreiheit, Nachteilsausgleich und Schulbegleiter. Damit behinderte Kinder bzw. deren Eltern als Rechtsvertreter ihrer Kinder an der allgemeinen Schule problemlos Zugang zu Unterstützungsmaßnahmen erhalten, müssen alle Leistungen aus einer Hand kommen. Keinesfalls darf es den Eltern aufgebürdet werden, die Finanzierung selbst zu sichern, insbesondere dann nicht, wenn die Förderung von verschiedenen Trägern geleistet wird. Der Gesetzgeber soll daher nach Empfehlung der Monitoringstelle für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, dem Deutschen Institut für Menschenrechte, eine staatliche Stelle bestimmen, die für Organisation und Koordination der angemessenen Vorkehrungen im Einzelfall zuständig ist. Die Kostenträger im Zuständigkeitsbereich dieser Stelle müssen zur Kooperation verpflichtet werden.

Für den Fall, dass angemessene Vorkehrungen abgelehnt werden, obwohl sie dem jeweiligen Träger zumutbar sind, soll das Gesetz die gerichtliche Überprüfbarkeit sicherstellen und die Beweislast, dass bis zur Grenze der unbilligen Belastung alles unternommen wurde, den staatlichen Trägern auferlegen. Für den Fall, dass ein Träger nachweislich angemessene Vorkehrungen verweigert hat, muss es Regeln für gesetzliche Sanktionen wie Schadensersatz und Schmerzensgeld geben. Für die Koordination der staatlichen Stellen soll im Staatsministerium für Unterricht und Kultus eine Inklusionsstelle eingerichtet werden.

III. Erhalt der Förderschulen

Der BEV hält den vorgeschlagenen Weg, Inklusion neben weiterhin voll ausgestatteten Förderschulen zu betreiben, für einen ordnungs- und finanzpolitischen Irrweg. Der Freistaat Bayern kann sich auf Dauer nicht zwei voll ausgestattete Systeme für den Unterricht der Kinder mit Behinderung leisten. Inklusion muss nach Anfangsinvestitionen mittelfristig kostenneutral sein. Alles andere führt zu Wettbewerbsverzerrung und unwirtschaftlicher Verwendung von Steuergeldern. Sinnvoll sind ordnungs- und finanzpolitisch nur zwei Wege:

1. **Wettbewerbsmodell:** Die bestehenden Ressourcen werden - zum Beispiel mit einem Gutschein - an das Kind mit Behinderung gekoppelt, und die Eltern bestimmen darüber, ob die Ressourcen in die Förderschule oder in die allgemeine Schule fließen. Die Schulaufsicht vollzieht diese Entscheidung. Die bestehenden Förderschulen müssen in diesem Modell mittelfristig zu wohnortnahen inklusiven Schulen umgebaut werden.
2. **Modell 100-Prozent-Inklusion:** Die Förderschulen bilden keine neuen Klassen und laufen aus. Die Eltern, deren Kinder derzeit Förderschulen besuchen, können wählen, ob ihr Kind in die allgemeine Schule wechselt. Die Ressourcen folgen dem Kind. Das Personal der derzeitigen Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sprache, Lernen sowie soziale und emotionale Entwicklung wird schrittweise auf die entsprechenden Klassenstufen der allgemeinen Schulen verteilt. Es bildet dort eine sonderpädagogische Grundkompetenz, die die Schulen auf ihrem Weg zur Inklusion begleitet und unterstützt. Für die Förderung in diesen Förderschwerpunkten übernehmen die allgemeinen Schulen innerhalb weniger Jahre die vollständige Verantwortung. Das Lehrpersonal und die Fachkräfte im Bereich der übrigen Förderschwerpunkte (mit Ausnahme des Förderschwerpunkts Kranke) wird an das Kompetenzzentrum des Landkreises oder der kreisfreien Stadt versetzt. Diese Kompetenzzentren unterstützen die allgemeine Schule mit mobilen Diensten bei der Diagnose angemessener Vorkehrungen und beim Unterricht für Kinder mit Behinderung.

Das vom Freistaat Bayern gewählte „Sowohl-als-auch-Modell“ ist die teuerste Variante. Sie wird dazu führen, dass Inklusion dauerhaft von jährlichen Haushaltsentscheidungen abhängt und nicht von der Arbeit vor Ort. Es wird auch dazu führen, dass Förderschulen mit wenigen Kindern besonders gute Bedingungen haben und Kinder aus den allgemeinen Schulen mit schlechteren Bedingungen wieder in die Separation getrieben werden.

Der BEV bevorzugt das Modell „100-Prozent-Inklusion“, denn es bringt die Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention im größtmöglichen Maße zur Geltung.

IV. Weitere Punkte

Der BEV sieht außerdem Nachbesserungsbedarf an folgenden Stellen:

1. Der Begriff „sonderpädagogischer Förderbedarf“ entstammt dem Denken vor Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention. Um den Paradigmenwechsel zur Inklusion zu unterstreichen, sollte er durch „Anspruch auf individuelle pädagogische Förderung und Unterstützung“ ersetzt werden. Bei der Neuformulierung des BayEUG müssen auch die Bildungsziele anhand der UN-BRK überprüft und alle Lehrpläne entsprechend fortentwickelt werden. Von entscheidender Bedeutung sind dabei das Bewusstsein von der Würde des Menschen, die Stärkung des Selbstwertgefühls, die Achtung vor den Menschenrechten und der menschlichen Vielfalt und die Entfaltung der Persönlichkeit von Menschen mit und ohne Beeinträchtigung.
2. Die Regelungen in Art. 41 Abs. 4 des Gesetzentwurfs, in welchen Fällen die allgemeine Schule inklusive Beschulung ablehnen kann, sind durch lange Verweisketten (sogar auf teilweise nicht einschlägig erscheinende Normen) völlig intransparent. Bei der Vermutung einer Gefahr für die Entwicklung des Schülers sollen weiterhin gegen den Willen der Eltern sonderpädagogische Gutachten erstellt werden können. Durch sonderpädagogische Gutachten gegen den Willen der Betroffenen oder ihrer Eltern wird massiv in Per-

sönlichkeitsrechte wie das informationelle Selbstbestimmungsrecht eingegriffen, solche Gutachten lehnt der BEV daher ab.

Auch aus pädagogischer Sicht ist die sonderpädagogische Diagnostik weder erforderlich, noch reicht zur Entwicklung einer Didaktik für inklusiven Unterricht aus. Die defizitorientierte Betrachtungsweise führt häufig dazu, dass Kinder auf einmal diagnostizierte Defizite festgelegt werden, und dass sie selbst in der allgemeinen Schule separat unterrichtet und von bestimmten Aufgaben ausgeschlossen werden. Einem Kind, das seinen Lernprozess selbst bestimmen und sich selbst Aufgaben stellen will, wegen negativer Lernprognosen durch sonderpädagogische Gutachten die Unterstützung zu versagen, ist wider den Geist der UN-Konvention. Darüber hinaus sieht der BEV durch den neuen Begriff "Gefahr für die Entwicklung der Schüler" wegen der Nähe zum Begriff "Kindeswohl" die Gefahr von unrechtmäßigen Eingriffen in das Sorgerecht von Eltern, die einen inklusiven Unterricht wünschen. Die Verantwortung für das Kindeswohl liegt bei der allgemeinen Schule und bei der staatlichen Stelle, die für angemessene Vorkehrungen zu sorgen hat. Betroffene und deren Erziehungsberechtigte haben ein Informationsrecht gegenüber Schulen und Behörden. Die Schulleiter der allgemeinen Schule sollen verpflichtet werden, bei der Aufnahme behinderter Kinder runde Tische mit den Kostenträgern einzuberufen, um den persönlichen Teilhabebedarf gemeinsam festzulegen. In Abstimmung mit den Eltern können zu den runden Tischen auch Pädagogen, Ärzte oder die Therapeuten des Kindes hinzugezogen werden.

3. Das Recht auf inklusive Bildung ist durch den vorliegenden Entwurf des BayEUG nicht gewährleistet. Der BEV fordert daher, in Art. 30b folgenden Absatz aufzunehmen:

"Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen haben gemäß Art. 24 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung das Recht, eine wohnortnahe allgemeine Schule zu besuchen. Alle Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf hochwertige und unentgeltliche Bildung und Erziehung und auf angemessene Vorkehrungen."

Weiter fordert der BEV in Art. 41 Abs. 1 Satz 1 folgende Änderung:

"Schulpflichtige mit besonderen Bedürfnissen erfüllen ihre Schulpflicht in der Regel durch den Besuch der allgemeinen Schule."

Das Argument, separierende Beschulung entspräche dem Kindeswohl, lässt der BEV nicht gelten. Es widerspräche der Wertentscheidung der Konvention selbst. Es dürfen auch keine „Restklassen“ gebildet werden. Im Kern wird sich die Ausnahme von der inklusiven Beschulung auf Fragen der Gesundheit beschränken. Der BEV lehnt daher die Ausschlusskriterien in Art. 41 BayEUG ab. Bevor ein Kind der Förderschule zugewiesen wird, ist zu prüfen, ob es nicht doch in der allgemeinen Schule unterrichtet werden kann, wenn es dort zeitweise getrennten Unterricht erhält. Es reicht auch nicht aus, vor einer Separierung nur die „an der Schule vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten auszuschöpfen“. Erst wenn auch durch Bereitstellung aller angemessenen Vorkehrungen, die den öffentlichen Trägern finanziell zumutbar sind, der Gesundheitsschutz der Kinder nicht gewährleistet werden kann, darf ein Kind in separiert werden .

Schüler, die mit den Worten des Gesetzentwurfs „die Rechte von Mitgliedern der Schulgemeinschaft erheblich beeinträchtigen“⁸ ,sind meist von seelischer Behinderung bedroht. Sie

⁸ Art. 41 Abs.5 Nr. 2 EUG-Entwurf

sind somit in aller Regel anspruchsberechtigt im Sinne des Sozialrechts.⁹ Aus dem Gesetzentwurf geht dies nicht eindeutig hervor. Die Erfahrung aus anderen Ländern zeigt, dass selbst Schüler mit schwersten Verhaltensauffälligkeiten mit einer qualifizierten Assistenz zu einem angemessenen Verhalten im Unterricht gebracht werden können.

4. Die UN-Behindertenrechtskonvention kennt kein Elternwahlrecht für oder gegen die Inklusion,. Für eine Übergangsphase wäre ein solches Elternwahlrecht denkbar. Sollte es allerdings nachweislich den Aufbau eines inklusiven Bildungssystems verzögern oder untergraben, ist das Elternwahlrecht mit dem Recht des Kindes auf inklusive Bildung nicht in Einklang zu bringen. Das Recht auf Bildung ist ein Recht der Person, auch einer Person mit Behinderung. Die Elternberatung, von welcher Seite auch immer, muss Eltern das Recht ihrer Kinder auf inklusive Bildung erläutern und ihnen klar machen, dass sie für die Umsetzung dieses Rechts verantwortlich sind.
5. Der BEV ist der Auffassung, dass die Zukunft der Förderschule in der Diskussion von der künftigen Rolle der sonderpädagogischen Lehr- und sonstigen Fachkräfte getrennt werden muss. Die Förderschule hat keine Zukunft, Lehrkräfte für Sonderpädagogik und sonderpädagogische Fachkräfte werden dringend gebraucht. Die mobilen Dienste sollen nicht an den Förderschulen, sondern an den Kompetenzzentren angesiedelt werden, die für den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt zuständig sind. Die Kompetenzzentren unterstützen die allgemeinen Schulen bei der Entwicklung zu inklusiven Schulen und stellen den mobilen sonderpädagogischen Dienst für seltenere Formen der Behinderung.
6. Schulen mit dem Profil Inklusion sind zur Entwicklung der inklusiven Praxis in Bayern zu begrüßen. Keineswegs dürfen sie dazu dienen, behinderte Schüler erneut zusammenzufassen und von der allgemeinen Schule auszuschließen, schon gar nicht aus wirtschaftlichen oder praktischen Erwägungen. Mittelfristig müssen sich alle Schulen inklusiv entwickeln. Der Freistaat Bayern soll in seinem Zeit- und Maßnahmenplan bzw. Aktionsplan Entwicklungsziele festlegen und sie kontrollieren.
7. Außenklassen (künftig Partnerklassen genannt) entsprechen nicht den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention und sollen daher nicht neu gebildet werden. Eine Ausnahme ist übergangsweise an Realschulen und Gymnasien denkbar. Auch Partnerklassen an einer Förderschule, die nicht nach dem Lehrplan der allgemeinen Schule unterrichten, sind in einer Übergangszeit denkbar. Bestehende Außenklassen an Volks- und Berufsschulen müssen auf Anweisung durch die Schulämter in Kooperationsklassen mit maximal je fünf behinderten Kinder überführt werden. Die in diesen Klassen tätigen Sonderpädagogen sollen weiter in das Kollegium der allgemeinen Schule abgeordnet werden. Neue Kooperationsklassen dürfen vom Schulamt bzw. der Regierung nur noch genehmigt werden, wenn die allgemeine Schule einen inklusiven Schulentwicklungsprozess nachweisen kann.
8. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus gewährleistet, dass die Konzepte und Programme zur Lehreraus-, fort- und -weiterbildung die wissenschaftlichen Erkenntnisse und internationale Erfahrungen in Bezug auf inklusive Pädagogik angemessen widerspiegelt. Die Lehramtsprüfungsordnung muss Kompetenzen aller Lehrkräfte in inklusiven Unterrichtsmethoden und inklusiven Schulentwicklungsprozessen fordern.

Der BEV sieht daher erheblichen Nachbesserungsbedarf an dem Gesetzentwurf.

Henrike Paede, stellvertretende BEV-Landesvorsitzende, 15. Mai 2011

⁹ § 35a SGB VIII